



Protokoll

Regionalkonferenzen

02.04.2019 & 11.04.2019

Datum: 02. April 2019
Zeitraumen: 09:30 Uhr bis 16:15 Uhr
Regierungsbezirke: Köln & Düsseldorf

Tagungsstätte: Sitzungssaal LANUV in Duisburg

Datum: 11. April 2019
Zeitraumen: 09:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Regierungsbezirke: Arnsberg, Detmold & Münster

Tagungsstätte: Sitzungssaal der NUA beim LANUV in Recklinghausen

TOP 10b

**Beratungsgegenstand: Erfahrungsaustausch zu „Topf Secret“
(Herr , MULNV)**

Erläuterungen:

Herr weist darauf hin, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen zum Start der Kampagne Mitte Januar 2019 zunächst eine sehr hohe Zahl von Auskunftsanträgen bei den zuständigen Veterinärämtern einging, seit Anfang Februar jedoch nur noch wenige Neuansträge hinzugekommen seien. NRW vertrete wie die Mehrzahl der Länder die Auffassung, dass die Kampagne im Grundsatz nicht rechtswidrig sei und daher die eingegangenen Anträge unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben abgearbeitet werden müssten.

Diskussionsergebnis:

Aus den Rückmeldungen der Teilnehmer ergibt sich, dass der Verfahrensstand bei der Bearbeitung der Anträge derzeit überwiegend etwa im Bereich der Anhörung der Unternehmer zu verorten ist, nachdem offenbar vielfach die Rückfrage bei den Antragstellern über die Weitergabe ihrer Daten an den Betriebsinhaber und das Festhalten an dem Antrag erforderlich gewesen sei.

Die Teilnehmer weisen darauf hin, dass die Bearbeitung der Anträge aus der TopfSecret-Kampagne enorme Ressourcen binde. Es wird die Frage aufgeworfen, ob hier ein Missbrauch des Verbraucherinformationsgesetzes vorliege. Herr und Herr weisen darauf hin, dass, wie eingangs erwähnt, aus Sicht des Landes NRW sich grundsätzliche Verfahrenshindernisse rechtlich nicht begründen lassen. Zudem ergebe sich aus der bisherigen Rechtsprechung zum VIG, dass die Hürden zur Annahme eines Missbrauchs der gesetzlichen Informationsrechte sehr hoch liegen. Die weitere Rechtsprechung im Zusammenhang mit der TopfSecret-Kampagne bleibt abzuwarten. Ungeachtet dessen handle es sich unzweifelhaft um eine verbraucherpolitische Kampagne, die sich aus Sicht der Organisatoren vor allem an die Bundesregierung richte. Fraglich sei aber, ob die Botschaft ankomme. Bislang zeige das Bundeslandwirtschaftsministerium keine Anzeichen, auf die mit der Kampagne transportierten Forderungen eingehen zu wollen.

Aus einigen Rückfragen ergibt sich, dass zum Teil Unklarheit über die Dauer der Rechtsmittelfrist für die Unternehmer gibt (2 Wochen oder 4 Wochen?). Hier seien die Vorgaben des Erlasses zu TopfSecret und des Erlasses zum Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes von 2013 widersprüchlich. Herr sagt zu, dies zu prüfen.

Die zugesagte Prüfung hat ergeben, dass kein Widerspruch zwischen den Erlass-Vorgaben besteht. Bei den Informationen im Rahmen der TopfSecret-Kampagne handelt es sich um Abweichungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG. In diesem Fall entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs (§ 5 Absatz 4 Satz 1 VIG) und die Rechtsbehelfsfrist soll 14 Tage nicht überschreiten (§ 5 Absatz 4 Satz 3 VIG). Auf diese Sonderregelung weisen sowohl der Erlass zu TopfSecret vom 24.01.2019 (Seite 4) als auch der VIG-Erlass vom 30.04.2013 (Seite 13), beide jeweils Az. VI-6 – 79.00.21, ausdrücklich hin.